

Aktenzeichen:
11/9 RV 1334/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

Verkündet
am 28. Juli 1959

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 28. Juli
1959, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S t r a u ß und

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichterin R e i f f und

Bundessozialrichter Dr. Weltersbach
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
27. November 1956 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu er-
statten.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :I

Der Kläger bezog vom 1. August 1947 an wegen "Unterernährung mit Kreislaufregulationsstörungen, Furunkulose, Restzustand nach Nierenbeckenentzündung" nach dem Württemberg-Badischen Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KBLG) Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 50 v.H. Durch Umanerkennungsbescheid vom 3. Juli 1951 wurden ohne vorhergehende ärztliche Untersuchung die gleichen Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) anerkannt, die Rente wurde vom 1. Oktober 1950 an in der bisherigen Höhe weitergewährt. Bei einer versorgungsärztlichen Nachuntersuchung im Jahre 1953 ließen sich die bisher anerkannten Gesundheitsstörungen nicht mehr nachweisen; festgestellt wurden eine Magensaftabsonderung, ein kleines Magengeschwür, eine Emphysem-Bronchitis und eine Aortensklerose, die nicht als Folgen des Wehrdienstes oder der Kriegsgefangenschaft angesehen wurden. Das Versorgungsamt Karlsruhe entzog darauf durch Bescheid vom 6. August 1953 die bisherige Rente vom 1. Oktober 1953 an: Schädigungsfolgen seien nicht mehr nachweisbar, die Erwerbsfähigkeit sei nicht mehr gemindert.

Die Berufung ging bei Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) am 1. Januar 1954 als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Karlsruhe über. Die Klage wies das SG. durch Urteil vom 28. Februar 1953 ab.

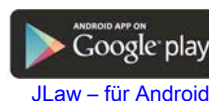
Die Berufung wies das Landessozialgericht (LSG.) durch Urteil vom 27. November 1956 zurück: Der Anspruch auf Rente nach dem BVG sei selbständig und unabhängig von den bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften zu beurteilen, ein abgeheiltes Leiden könne nicht mehr als Schädigungsfolge festgestellt werden, auch die Rechtsverbindlichkeit nach § 85 Satz 1 BVG setze voraus, daß die Gesundheitsstörungen in dem Zeitpunkt, in dem der Bescheid nach dem BVG erteilt werde, noch vorhanden seien. Dies gelte nicht nur für Umanerkennungsbescheide nach § 86 Abs. 1 BVG, sondern auch für Bescheide nach § 86 Abs. 3 BVG. Die Revision wurde zugelassen. Das Urteil wurde dem Kläger am 14. Dezember 1956 zugestellt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Am 21. Dezember 1956 legte der Kläger Revision ein und beantragte,

das angefochtene Urteil und die Vorentscheidungen aufzuheben sowie den Beklagten zu verurteilen, die bisherigen Gesundheitsstörungen weiterhin anzuerkennen und dem Kläger über den 30. September 1953 hinaus Rente nach einer MdE. um 50 v.H. zu gewähren;

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Am 14. März 1957 - innerhalb der bis zu diesem Tag verlängerten Revisionsbegründungsfrist - begründet er die Revision: Nach § 86 Abs. 3 BVG habe die Versorgungsverwaltung nur die MdE. und damit auch die Rente anders festsetzen, aber nicht die nach dem BVG bereits anerkannten Schädigungsfolgen "aberkennen" dürfen; § 86 Abs. 3 BVG beziehe sich nur auf die spätere Neufeststellung der Rente und den bisher anerkannten Grad der MdE., aber nicht auf den Grund des Versorgungsanspruchs; auch bei den Beratungen des 26. Ausschusses des Bundestages über § 86 Abs. 3 BVG sei im wesentlichen nur eine Änderung der Höhe der Rente für möglich gehalten worden; die bindende Wirkung der früheren Bescheide für die erstmalige Feststellung nach dem BVG (§ 86 Abs. 1 BVG) werde beseitigt, wenn nach § 86 Abs. 3 BVG über den Versorgungsanspruch erneut auch dem Grunde nach entschieden werden könne; in dem Fall, in dem das BSG. am 8. Dezember 1955 entschieden habe (8 RV 251/55), seien die Schädigungsfolgen schon abgeklungen gewesen, bevor ein Bescheid nach dem BVG erteilt worden sei; hier aber sei der Umanerkennungsbescheid am 3. März 1951 erlassen worden, während die Folgen der anerkannten Gesundheitsstörungen erst im Juni 1953 weggefallen seien.

Der Beklagte beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), sie ist auch zulässig, weil sie nicht begründet ist.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Angefochten ist der Bescheid vom 6. August 1953, durch den die Versorgungsverwaltung die Rente des Klägers nach § 86 Abs. 3 BVG entzogen hat. Dieser Bescheid ist nicht rechtswidrig. Nach § 86 Abs. 3 BVG hat die Rente, die (zunächst) ohne ärztliche Untersuchung unter Übernahme des bisher anerkannten Grades der MdE. nach dem BVG festgestellt worden ist, innerhalb von vier Jahren vom Inkrafttreten des BVG (1.10.1950) an auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 Abs. 1 BVG entzogen werden können (ebenso Urteil des BSG. vom 4.2.1959, 10 RV 579/57, SozR. Nr. 5 zu § 86 BVG).

Das BVG ist von seinem Inkrafttreten an die alleinige Grundlage für die Versorgung; frühere Entscheidungen über Versorgungsansprüche sind hinfällig geworden (BSG. 1, 210 [215]; 2, 113 [114], 263 [264]; 3, 251 [255]; 4, 21 [25]). Die Rechtsverbindlichkeit früherer Entscheidungen erstreckt sich nach § 85 Satz 1 BVG nur auf die ursächliche Verknüpfung zwischen der gesundheitlichen Schädigung und ihren Folgen (BSG. 2, 113 [114]; 4, 21 [23]), aber nicht auf die Frage, ob überhaupt eine Schädigung im Sinne des BVG vorliegt. Der Beklagte hat danach zu prüfen gehabt, ob den Entscheidungen nach früherem Versorgungsrecht Schädigungsfolgen zu entnehmen gewesen sind, die auch in der Zeit noch bestehen, für die nach dem BVG zu entscheiden ist. Haben solche Folgen nicht festgestellt werden können, so ist ein Versorgungsanspruch nach dem BVG so wenig anzuerkennen gewesen wie im Falle des Fehlens eines Tatbestandes im Sinne der §§ 1 bis 5 BVG.

Nach § 86 Abs. 1 BVG sind zwar die Versorgungsbezüge, die nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zu zahlen gewesen sind, solange weitergezahlt worden, bis sie nach dem BVG festgestellt worden sind. Ist die Rente Beschädigter nach dem BVG aber ohne ärztliche Nachuntersuchung unter Übernahme des bisher anerkannten Grades der MdE. festgestellt worden, so ist nach § 86 Abs. 3 BVG eine spätere Neufeststellung der Rente binnen vier Jahren nach Inkrafttreten des BVG nicht von einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 Abs. 1 BVG abhängig gewesen. Sinn dieser Übergangsvorschrift ist es gewesen, im Interesse des Beschädigten zu verhindern, daß die bisherige Versorgung unterbrochen wird, weil die ärztliche Untersuchung noch nicht möglich



gewesen ist. Insoweit ist vorübergehend auch in Kauf genommen worden, daß den Leistungen nach dem BVG Feststellungen zugrunde gelegt worden sind, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprochen haben. Deshalb hat nach § 86 Abs. 3 BVG der Bescheid, mit dem die Rente nach dem BVG erstmals festgestellt worden ist, geändert werden dürfen, wenn er von Verhältnissen ausgegangen ist, die dem Bescheid nach früherem Versorgungsrecht zugrunde gelegen haben, bei der ärztlichen Nachuntersuchung aber nicht mehr gegeben gewesen sind. Nach § 86 Abs. 3 BVG ist es möglich gewesen, so zu entscheiden, wie nach einer vorhergehenden ärztlichen Untersuchung bei erstmaliger Feststellung der Rente nach dem BVG (Umanerkennung) zu entscheiden gewesen wäre; es hat deshalb nicht nur der Grad der MdE. und die Höhe der Rente geändert, es hat auch die Rente entzogen werden können. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 86 Abs. 3 BVG, es entspricht aber auch dem Zweck dieser Vorschrift, die Rücknahme eines fehlerhaften Umanerkennungsbescheides in dem Falle zu erleichtern, in dem im Interesse des Beschädigten die Rente nach dem BVG zunächst ohne ärztliche Untersuchung festgestellt worden ist. Es besteht kein Anhalt für die Annahme, daß beabsichtigt gewesen ist, die Möglichkeit der "Richtigstellung" des Bescheids nur hinsichtlich des Grades der MdE. und der Höhe der Rente zu schaffen, nicht aber hinsichtlich des Grundes des Anspruchs auf Rente. Auch in den Verhandlungen des (26.) Ausschusses für Kriegsoffer- und Kriegsgefangenenfragen des Deutschen Bundestages ist von einer solchen Einschränkung nicht die Rede gewesen. Zwar ist als Beispiel erwähnt worden, daß durch die Nachprüfung die Rente "reduziert" oder erhöht werden könne; daraus ist aber nicht zu entnehmen, daß die Möglichkeit, die Rente bei der späteren Neufeststellung zu entziehen, hat ausgeschlossen werden sollen; auch in diesen Verhandlungen (Ausschußprotokoll S. 97) ist erkennbar geworden, daß es nach § 86 Abs. 3 BVG möglich sein soll, Fehler zu beseitigen, die darauf beruhen, daß die Rente nach dem BVG zunächst ohne ärztliche Untersuchung unter Übernahme der bisher anerkannten Leiden und des bisherigen Grades der MdE. festgestellt worden ist.

Die Ermächtigung zur Neufeststellung der Rente bedeutet auch nicht, daß nur die Leistung habe geändert werden dürfen, die Anerkennung



von Gesundheitsstörungen aber auch in den Fällen habe aufrechterhalten werden müssen, in denen Gesundheitsstörungen nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung gar nicht bestehen. Die Anerkennung enthält die Feststellung, daß bestimmte Gesundheitsstörungen Schädigungsfolgen im Sinne des § 1 BVG sind; diese Feststellung setzt aber stets voraus, daß die Gesundheitsstörungen noch bestehen (BSG. 2 S. 113 ff.), sie ist tatsächlich und begrifflich nicht möglich, wenn Schädigungsfolgen nicht mehr nachweisbar sind. Insoweit ist die Rechtslage nicht anders als im Falle des § 62 BVG; auch in diesem Fall kann die Versorgungsverwaltung nicht nur die Rente (die Leistung) entziehen, sie kann vielmehr den früheren Bescheid auch insoweit zurücknehmen, als bisher anerkannte Schädigungsfolgen nicht mehr bestehen.

Der Bescheid über die Neufeststellung der Rente vom 6. August 1953 ist daher nicht rechtswidrig. Die Revision ist nicht begründet; sie ist daher zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

